

Vorlage Nr. 140/2020 zur 74. DV am 21.11.2020

1. Gegenstand

Einführung der freiwilligen Mitgliedschaft für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA)

2. Antrag/Beschluss

Die DV möge über die Einrichtung einer freiwilligen Mitgliedschaft für PiAs auf der Basis der beigefügten Anlage des Vorstandes beschließen.

3. Begründung

Durch das aktuell gültige Berliner Heilberufekammergesetz kann der bisherige Gaststatus der PiAs in eine freiwillige Mitgliedschaft mit zusätzlichen Rechten und Pflichten geändert werden.

Eine Begründung des vom Vorstand vorgelegten Modells erfolgt mündlich.

4. Finanzielle Auswirkungen

Da keine Meldung an die BPtK geplant ist, ist nur ein geringer Verwaltungsaufwand innerhalb der PTK zu erwarten.

5. Alternativen

Beibehaltung des Gaststatus.

Berlin, den 18.11.2020

gez.

Der Vorstand

PiA - Freiwillige Mitgliedschaft – Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 140/2020 (Antrag des Vorstands)

Kernpunkte der freiwilligen Mitgliedschaft der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA)

Beschluss des Vorstands – 18.11.2020

1) Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

1. 1 Personen, die sich in Berlin in der Ausbildung an einem staatl. anerkannten Ausbildungsinstitut nach den bis zum 31. August 2020 geltenden Ausbildungs- und Prüfverordnungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, können als freiwillige Mitglieder der Psychotherapeutenkammer aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
1. 2 Die freiwillige Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Ablauf des Tages, an dem die gesetzlich vorgeschriebene staatliche Prüfung erfolgreich bestanden oder die Ausbildung auf andere Art und Weise beendet wurde.
 - b) durch Kündigung in Schriftform jeweils zum Quartalsende oder
 - c) durch Ausschluss seitens der Psychotherapeutenkammer.

2) Rechte und Pflichten

- 2.1. Die freiwilligen Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zur Delegiertenversammlung der Kammer. Die freiwilligen Mitglieder sollen in der Delegiertenversammlung repräsentiert sein: Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 gewählten Mitgliedern¹. 42 dieser Mitglieder werden nach dem Grundsatz der Verhältniswahl allein von den Pflichtmitgliedern nach § 2 Abs. 1 Berliner Heilberufekammergesetz gewählt. Drei der 45 gewählten Mitglieder werden als Vertreter der freiwilligen Mitglieder allein von diesen Mitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer die höchste, zweithöchste und dritthöchste Stimmenzahl dieser Mitgliedergruppe erhält.
- 2.2. Mitglieder der Delegiertenversammlung sind somit von den Pflichtmitgliedern und den freiwilligen Mitgliedern in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die freiwilligen Mitglieder können sich nur für den Vorschlag ihrer Berufsgruppe („Liste“) entscheiden.
- 2.3. Freiwillige Mitglieder sind weder in den Vorstand noch als AusschusssprecherIn wählbar noch dürfen sie Vorstand und AusschusssprecherIn wählen.

¹ Hinzu kommen nach Maßgabe der Hauptsatzung ein bis drei sog. HochschulvertreterInnen.



- 2.4. Die von den freiwilligen Mitgliedern (mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmenanteil) gewählten 2 VertreterInnen ihrer Liste haben in der Delegiertenversammlung das Recht, sich jeweils einem Ausschuss mit Sitz und Stimme zuzuordnen.
- 2.5. Die drei in die Delegiertenversammlung gewählten freiwilligen Mitglieder können zu einzelnen Themen und im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausschusssprecherin oder dem jeweiligen Ausschusssprecher an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Ein Stimmrecht steht Ihnen dann als Gäste nicht zu.
- 2.6. Über die zu bildenden Ausschüsse und die Möglichkeiten der Teilnahme für Freiwillige Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung zu Beginn einer Legislatur.
- 2.7. Die freiwilligen Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragsordnung. Bis zur erteilten Behandlungserlaubnis sind sie beitragsbefreit und haben diese nach Erhalt unmittelbar der Geschäftsstelle zu melden (Meldepflicht)
- 2.8. Sie erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung.
- 2.9. Im Übrigen unterliegen die freiwilligen Mitglieder der Schlichtungsordnung und der Meldeordnung. Sie unterliegen vor der Approbation nicht der Berufsordnung.